



**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang
Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik
an der Universität Bayreuth
vom 20. Mai 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik an der Universität Bayreuth vom 10. April 2014 (AB UBT 2014/016), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. August 2017 (AB UBT 2017/053), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird der Passus „und 3 BayHSchG“ durch den Passus „und 2 BayHSchG“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht.

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3. Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

2. § 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Studienbegleitende Modulprüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgeschlossen sein. ³Sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ⁴Ein Nachtermin kann jeweils im nächsten Prüfungszeitraum festgelegt werden.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Bewertungen der einzelnen Prüfungen werden nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekanntgegeben und sind im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem einsehbar.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 2 und 3.

b) Abs. 9 Satz 6 erhält folgende neue Fassung:

„Die schriftliche Ausarbeitung im Unterrichtsfach Physik umfasst bei den Modulen FW-PPA1 und FW-PPA2 im Mittel circa drei Stunden pro Woche sowie bei Modul UF-DIDP9 (B2) zwischen 12 und 25 Seiten.“

c) In Abs. 12 Satz 2 wird nach dem Passus „ein Seminarvortrag“ der Passus „oder Klausur“ gestrichen und der Passus „, eine mündliche Prüfung oder eine Klausur“ eingefügt.

4. In § 13 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“

5. Der Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen wird wie folgt geändert:

a) Die Modultabelle 1. Erziehungswissenschaften erhält folgende neue Fassung:

Module	LP	Prüfung	SWS/ Veranstaltungsform
Modul: EWS Psy 2: Psychologie 2	7	sP/mP	2V; 2V; 2S
Modul: EWS AP 2: Allgemeine Pädagogik 2	5	Präsentation	2S; 2S
Modul EWS SP 2 BS: Schulpädagogik 2 Berufsschule Berufspädagogik 2 (BP2) Schulpraktische Studien 2 (SPS2)* Qualitäts- und Teamentwicklung (QTE)	13	Portfolio: sP (BP2, 4 LP) mit Präsentation (SPS2, 5 LP) und Präsentation (QTE, 4 LP)	2V; 2S; P
Summe	25		

b) Unter 2. Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik werden bei Modul „Materialwissenschaftliche Vertiefung (MV)“ in der Spalte „LP“ die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt und in der Spalte „SWS/Veranstaltungsform“ die Angabe „1V;“ gestrichen. Bei Modul

„Fachdidaktik (FD)“ wird in der Spalte „Module“ der Modultitel in „Fachdidaktik (FD) bestehend aus FD Pflicht (7 LP) und FD Wahl (4 LP)“ geändert und in der Spalte „LP“ die Zahl „9“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

c) Die Modultabelle 3.6 Physik erhält folgende neue Fassung:

Module	LP	Prüfung	SWS/ Veranstaltungsform
Modul Experimentalphysik G3: Optik, Wärmelehre (FW-EPG3)	9	sP/mP*	4V; 2Ü; 2S
Grundpraktikum Physik A1 für Lehramt (FW-PPA1)	3	Schriftliche Ausarbeitung mit ausreichender Leistung	5 P
Grundpraktikum Physik A2 für Lehramt (FW-PPA2)	3	Schriftliche Ausarbeitung mit ausreichender Leistung	5 P
Modul Aufbau der Materie I (FW-EPM1)	8	sP/mP	4V; 2Ü
Modul Aufbau der Materie II (FW-EPM2)	8	sP/mP	4V; 2Ü
Wahlfach aus der Physik (FW-EPK)	5	sP/mP	2V; 2Ü
Modul Grundlagen der Fachdidaktik Physik (UF-DIDP9) Grundlagen der Fachdidaktik Physik A Grundlagen der Fachdidaktik Physik B1 Grundlagen der Fachdidaktik Physik B2	8	1 Gesamtprüfung zu Fachdidaktik A und B1 bzw. je 1 Teilprüfung zu Fachdidaktik A und B1 (sP/mP**) und Seminarvortrag in B2 mit schriftlicher Ausarbeitung (benotet), die Art der Prüfung wird innerhalb einer Woche nach Beginn der ersten Teilveranstaltung des Moduls festgelegt.	4V; 2V; 2S
Modul Fachdidaktik Physik F (UF-DIDP10)	4	sP/mP	4Ü/S
Summe	48		

Die Prüfungsdauer der Klausuren beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 90 und 180 Minuten; die Prüfungsdauer der Module UFDIDP9 und UFDIDP10 beträgt zwischen 45 und 90 Minuten.

* Klausur (Dauer 1 bis 3 Stunden) oder mündliche Prüfung (Dauer 30-45 Min.) zu Vorlesung mit Übung, mündliche Prüfung (als Vortrag Dauer 30-45 Min.) zu Seminar. Dabei wird die Prüfung zur Vorlesung mit Übung zweifach gewichtet.

** 1 Gesamtprüfung zu A und B1 oder 2 Teilprüfungen mit Stoffeinschränkung auf die jeweilige Teilveranstaltung A beziehungsweise B1

d) Unter 4. Masterarbeit wird jeweils die Zahl „24“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 21. Mai 2021 in Kraft. ²§ 1 Nr. 3 Buchst. b) und Nr. 5 gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ³Auf Antrag gilt § 1 Nr. 5 Buchst. b) auch für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 12. Mai 2021 und der Genehmigung der Kanzlerin als ständige Vertreterin des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19. Mai 2021, Az. A 3368/1 - I/3.

Bayreuth, 20.05.2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
I.V.



Nicole Kaiser

Dr. Nicole Kaiser
(Kanzlerin)

Diese Satzung wurde am 20. Mai 2021 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 20. Mai 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 20. Mai 2021.

Bayreuth, 20.05.2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
I.V.



Nicole Kaiser

Dr. Nicole Kaiser
(Kanzlerin)